

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1934.

Sitzung vom 15. Februar 1934.

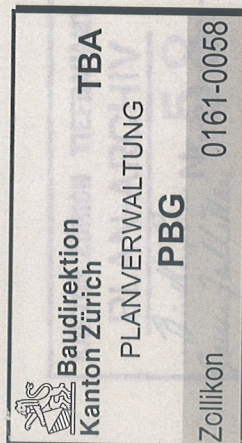
**402. Baulinien und Quartierplan.** Der Gemeinderat Zollikon legte am 4. August 1933 dem Regierungsrat die technischen Unterlagen für den Quartierplan „Hägni“ zur Genehmigung vor. Es wurde bemerkt, daß die Beschlußfassung einschließlich der Festlegung der Bau- und Niveaulinien der verschiedenen Quartierstraßen, der Festsetzung der neuen Grundstückseinteilung, ferner der Aufhebung von Flurwegen und Servituten, sowie des Erlasses spezieller Bauvorschriften u.s.w. am 9. März 1933 erfolgt sei. Die Publikation ist im kantonalen Amtsblatt vom 28. April 1933 erschienen. Einem beigelegten Zeugnis der Kanzlei des Bezirksrates Zürich vom 2. Juni 1933 war zu entnehmen, daß, nachdem letzterer den Rekurs Arno Knof mit Beschluß vom 2. Juni 1933 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben hatte, zu jener Zeit keine Rekurse mehr anhängig waren.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan „Hägni“ umfaßt das Gebiet zwischen der Zollikerstraße, II. Klasse, Nr. 7, der Alten Landstraße, II. Klasse, Nr. 7, und der Goldhaldenstraße, III. Klasse, deren Baulinien vom Regierungsrat genehmigt sind.

Im „Kleindorf“, das heißt am nordwestlichen Rand des Quartierplangebietes, bestand in der Planvorlage keine Abgrenzung durch genehmigte Baulinien einer öffentlichen Straße, die hier den Rahmen des Quartierplangebietes zu bilden hätte. Nachdem die Baudirektion durch Verfügung Nr. 2104 vom 6. November 1933 den Gemeinderat auf diesen Mangel aufmerksam gemacht hatte, wurde am 16. Dezember 1933 eine Ergänzung vorgelegt. Der Gemeinderat Zollikon hat längs des Beugeweges unterhalb der Zollikerstraße nachträglich die Baulinien mit 14,0 m gegenseitigem Abstand und am Guggerweg einen erweiterten Grenzabstand mit 5 m festgesetzt. Diese Baubegrenzungen können als Begrenzung des Quartierplanes anerkannt werden.

Im Quartierplan „Hägni“ sind zur Erschließung des nur für Wohnzwecke in Betracht fallenden Gebietes drei Längsstraßen vorgesehen. Es ist zu bedauern, daß die Welti- und Lenzenwiesstraße zwei neue Einmündungen in die Zollikerstraße bringen, die zudem in der äußeren Kurve eingeführt werden und nur knapp 15 m auseinanderliegen. Solche Strasseneinmündungen bilden vermehrte Gefahrenquellen. Der Gemeinderat berichtet am 16. Dezember 1933, daß es nicht möglich sei, eine Änderung anzubringen, da sonst die ganze Landeinteilung geändert werden müßte, was Anlaß zu sehr großen Schwierigkeiten und Verzögerungen gäbe. Zwecks Hebung der Sicherheit des allgemeinen Verkehrs auf der Zollikerstraße erklärte er sich bereit, zu gegebener Zeit die nötigen Maßnahmen für die Einführung des Einbahnverkehrs auf der Lenzenwiesstraße in der Richtung Küsnacht zu treffen. Wenn dadurch auch nicht alle Gefahrenquellen beseitigt werden, so wird diese Verkehrsbeschränkung doch geeignet sein, die Einführung von zwei Quartierstraßen in der Kurve eher hinnehmen zu können. Der Gemeinderat ist bei seiner Erklärung zu behaften. Diese wäre als besondere Bedingung beim Bau der



Lenzenwiesstraße den Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen, damit sie hierüber von allem Anfang an orientiert sind.

Einem zu Akten gelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 14. Dezember 1933 ist zu entnehmen, daß gegen die publizierte Festsetzung der Bau- und Niveaulinien des Beugeweges, seeseits von der Zollikerstraße bis zur Liegenschaft Kat.-Nr. 2979, und des Grenzabstandes für Neubauten längs dem öffentlichen Weg Kat.-Nr. 2980 und dem Guggerweg Kat.-Nr. 3863 auf der südlichen Seite keine Rekurse eingegangen sind.

Die Genehmigung des Quartierplanes dürfte erfolgen, ob schon die Festlegung der Quartierstraßen, wie oben ausgeführt, nicht allen Anforderungen bezüglich der Wahrung der Verkehrssicherheit gerecht zu werden vermag. Es wäre wünschbar, daß der Gemeinderat Zollikon bei Anlaß der Ausarbeitung von Quartierplänen seine Entwürfe rechtzeitig der Baudirektion, beziehungsweise dem kantonalen Tiefbauamt zur Vernehmlassung einreichen würde. Dadurch ließe sich vermeiden, daß eine allfällig erforderliche Abänderung von Vorlagen große Kosten und Schwierigkeiten verursacht.

Die vom Gemeinderat erlassenen Baubeschränkungen im Quartierplangebiet bestehen (vergleiche Akt. Nr. 11) darin, daß keine größeren als Zweifamilienhäuser errichtet und nicht deren zwei zusammengebaut werden dürfen. Ferner müssen die Dachfirsten senkrecht (sollte heißen: rechtwinklig) zur projektierten Hägnistraße gestellt werden. Diese letztere Baubeschränkung soll für Kat.-Nr. 4024 keine Gültigkeit haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Beugeweg unterhalb der Zollikerstraße und eines erweiterten Grenzabstandes auf der Ostseite des Guggerweges wird nach der Vorlage des Gemeinderates Zollikon genehmigt.

II. Die Festsetzung des Quartierplanes „Häggi“ zwischen der Zolliker- und der alten Landstraße, der Goldhaldenstraße, dem Gugger- und dem Beugeweg wird nach der Vorlage des Gemeinderates Zollikon genehmigt.

III. Der Gemeinderat Zollikon wird bei seiner Erklärung behaftet, wonach durch polizeiliche Maßnahmen zu gegebener Zeit auf der „Lenzenwiesstraße“ der Einbahnverkehr in der Richtung Küsnacht angeordnet wird.

IV. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die Genehmigung der Baulinien des Beugeweges, des östlichen Grenzabstandes am Guggerweg und des Quartierplanes „Häggi“ im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 15. Februar 1934.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller